



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

IX ZA 7/20

vom

20. September 2021

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Richter Dr. Harms als Einzelrichter

am 20. September 2021

beschlossen:

Die Erinnerung des Antragstellers vom 14. September 2021 gegen den Ansatz der Gerichtskosten vom 12. Januar 2021 (Kostenrechnung vom 28. Januar 2021, Kassenzzeichen 780021103335) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

- 1 1. Das Schreiben des Antragstellers vom 14. September 2021 ist als Erinnerung gegen den Kostenansatz gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 GKG auszulegen.
- 2 2. Zur Entscheidung über eine Erinnerung gegen den Kostenansatz ist gemäß §§ 1 Abs. 5, 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 GKG auch beim Bundesgerichtshof grundsätzlich der Einzelrichter berufen (BGH, Beschluss vom 23. April 2015 - I ZB 73/14, MDR 2015, 724; vom 8. Juni 2015 - IX ZB 52/14, NJW-RR 2015, 1209, Rn. 1). Ein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall nicht.

II.

3           1. Die Erinnerung des Antragstellers ist zulässig, insbesondere statthaft  
(§ 66 Abs. 1 GKG).

4           2. In der Sache hat die Erinnerung keinen Erfolg. Der Kostenansatz ist  
zutreffend.

5           a) Mit der Verwerfung der unzulässigen Rechtsbeschwerde des Erinne-  
rungsführers gegen den Beschluss des Kammergerichts vom 14. Januar 2020 in  
einem Prozesskostenhilfverfahren durch Beschluss des Senats vom 11. Januar  
2021 ist die von ihm nunmehr angeforderte Festgebühr in Höhe von 120 € ent-  
standen. Das ergibt sich aus Nr. 1826 des Kostenverzeichnisses zum GKG (An-  
lage 1) in der für das vorliegende Rechtsbeschwerdeverfahren noch geltenden  
alten Fassung (neue Fassung: 132 €). Der Erinnerungsführer schuldet die ent-  
standene Gebühr gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG.

6           b) Die Einwendungen des Erinnerungsführers in seinem Schreiben vom  
14. September 2021 richten sich im Ergebnis gegen den Verwerfungsbeschluss  
des Senats, mit dem ihm die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens wegen  
der Erfolglosigkeit seines Rechtsmittels auferlegt worden sind. Im Erinnerungs-  
verfahren gegen den Kostenansatz findet eine Überprüfung dieser rechtskräfti-  
gen Kostengrundentscheidung jedoch nicht mehr statt.

7           Soweit der Erinnerungsführer auf seine eingeschränkte wirtschaftliche  
Leistungsfähigkeit verweist (Bezug von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II,  
"Hartz IV") ist das von Gesetzes wegen kein Grund, von der Erhebung der Kosten  
abzusehen. Die Bedürftigkeit eines Kostenpflichtigen stellt von vorneherein kei-  
nen Gesichtspunkt bei der Frage der Gerichtskostenpflichtigkeit eines Verfahrens  
dar (vgl. auch Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 2. Juni 2014

- L 15 SF 127/14 E, juris Rn. 11). Auf die Möglichkeit, die Kostenbelastung durch die Rücknahme der Rechtsbeschwerde zu vermeiden, ist der Erinnerungsführer in dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde versagenden Beschluss des Senats vom 12. Oktober 2020 im Übrigen ausdrücklich hingewiesen worden.

- 8                    3. Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG). Der Antragsteller kann nicht damit rechnen, in dieser Sache Antwort auf weitere Eingaben zu erhalten.

Harms

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 07.10.2019 - 52 O 72/19 -

KG Berlin, Entscheidung vom 14.01.2020 - 9 W 114/19 -